

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1037/2004

Auskunft erteilt:

Herr Winter / Herr Hülk

Ruf:

492 61 30 / 61 90

E-Mail:

HuelkG@stadt-muenster.de

Datum:

27.12.2004

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 494: Wolbeck - Gewerbegebiet südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

08.02.2005	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
17.02.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
09.03.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
16.03.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Für den Bereich südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp im Stadtteil Wolbeck ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Wolbeck Stadt

Flur 1, Flurstücke 621, 752, 2228, 2429, 2431, 2432, 3101, 3102

Teile der Flurstücke 2546, 2547, 3078

Gemarkung Wolbeck Kspl.

Flur 2, Teil des Flurstücks 278

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.02.2004 beschlossen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp in das Arbeitsprogramm „Verbindliche Bauleitplanung“ aufzunehmen. Der Beschluss war an die Voraussetzung geknüpft, dass der Vorhabenträger ein schlüssiges und städtebaulich ver-

trägliches Neuordnungskonzept für den Planbereich vorlegt. Dieser Verpflichtung ist der Vorhaben-träger zwischenzeitlich nachgekommen. Das Konzept sieht die Entwicklung eines Gewerbegebietes mit der Errichtung von ca. fünf nicht störenden Gewerbe- bzw. Dienstleistungsbetrieben (u.a. Hotel) vor.

Im Planbereich befinden sich ungenehmigte Bauvorhaben gegen die die Stadt in der Vergangenheit ordnungsrechtlich vorgegangen ist. Für das Gebäude Goldbrink 152 besteht eine rechtskräftige Beseitigungsverfügung, deren Vollstreckung bis zum 31.12.2004 ausgesetzt ist.

Eine weitere Aussetzung der Vollstreckung der Beseitigungsverfügung ist nur gerechtfertigt, wenn mit hinreichender Sicherheit eine Bauleitplanung erwartet werden kann, die geeignet ist, den bau-rechtswidrigen Zustand „nachträglich“ zu heilen.

Vor diesem Hintergrund soll ein Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungs-plan gefasst werden, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich entsprechend den Darstellungen des wirksamen Flächennut-zungsplanes schafft.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:
Übersichtsplan